



# Spartenordnung

des

**Betriebssport-Kreisverbandes Mittelrhein-West e.V.**

Die Spartenordnung regelt – ergänzend zu Paragraph 13 der Satzung des BKV Mittelrhein-West (BKV MRW) - die Organisation in den Sparten des BKV MRW.

Diese allgemeine Spartenordnung kann durch spezifische Ordnungen in den einzelnen Sparten ergänzt werden. Diese dürfen weder der Satzung des BKV MRW noch dieser Spartenordnung widersprechen.

## **1 Sparten im BKV MRW**

---

Innerhalb des BKV werden für unterschiedliche Aktivitäten gesonderte Sparte eingerichtet. Die Sparten sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Verbandes und organisieren den jeweiligen Sportbetrieb.

## **2 Gründung und Auflösung von Sparten**

---

Der geschäftsführende Vorstand des BKV MRW entscheidet über die Gründung und Auflösung von Sparten.

## **3 Spartenversammlung**

---

1. Die Spartenversammlung setzt sich aus den Fachwarten der Vereine im BKV MRW zusammen.
2. Sie findet in der Regel einmal im Kalenderjahr statt und wird von der Spartenleitung einberufen.

3. Die Spartenversammlung wählt den Spartenleiter, seine(n) Stellvertreter(in/nen) und den Sportausschuss und verabschiedet allgemeingültige Regelungen zur Organisation und zum Sportbetrieb in den Sparten.
4. Beschlüsse der Spartenversammlung dürfen nicht der Satzung des BKV MRW widersprechen.

## 4 Spartenleitung

---

1. Die Spartenleitung wird von der Spartenversammlung gewählt.
2. Zu den Aufgaben der Spartenleitung gehören die:
  - Schaffung der Grundlagen für den Sportbetrieb (Speilordnung)
  - Organisation von Sportveranstaltungen
  - Organisation der Qualifizierung im Sportbereich
  - Beratung der Mitglieder in Fragen des Sports
  - Kommunikation mit den für den Sport in den Vereinen verantwortlichen Personen
  - Unterrichtung des Verbandsvorstands
3. Beschlüsse der Spartenleitung, die finanzielle oder spartenübergreifende Belange des BKV MRW betreffen, müssen mit dem Verbandsvorstand abgestimmt werden.
4. Sämtliche Beschlüsse einer Spartenleitung werden erst durch die Bestätigung des Gesamtvorstand gültig.
5. Der Vorstand des BKV MRW ist dazu berechtigt, der Wahl der Spartenleitung durch die Spartenversammlung zu widersprechen. In diesem Fall verbleibt die vorherige Spartenleitung im Amt und vertritt die Sparte bis zu einer erneuten Neuwahl durch die Spartenversammlung.

6. Der Vorstand des BKV MRW ist berechtigt, Mitglieder einer Spartenleitung des Amtes zu erheben. Wird die/der Spartenleiter/-in oder die/der Sportausschussvorsitzende(r) des Amtes erhoben, wird das Amt bis zu einer Neuwahl durch die Spartenversammlung von einer/einem Stellvertreter/-in ausgeübt.
7. Die/der Spartenleiter/-in gehört zum erweiterten Vorstand des BKV MRW und nimmt an den Sitzungen des erweiterten Vorstands teil.

## 5 Sportbetrieb

---

1. Zur Teilnahme an einer Sportveranstaltung (Spielrunde, Turnier, Wettkampf) im Spartenbetrieb sind grundsätzlich alle Personen berechtigt, die die Mitgliedschaft im BKV MRW und den erforderlichen Versicherungsschutz nachweisen. Dies kann durch Spielerpass oder Eintrag in eine entsprechende Teilnehmerliste erfolgen.
2. Sind die vorgenannten Kriterien für eine Spielberechtigung nicht erfüllt, so werden die entsprechenden Personen bzw. die Mannschaft durch die Spartenleitung / Turnierleitung von der Teilnahme an dieser Sportveranstaltung ausgeschlossen.
3. Ergänzende Regelungen werden durch die Spartenleitung / Spartenversammlung der jeweiligen Sparte festgelegt.

## 6 Inkrafttreten

---

Die Spartenordnung tritt nach Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstands in Kraft.

Beschlossen am: 11.07.2019